



Im Namen Allah's, des Barmherzigen, des Gnädigen

Ordnung für die
„Islamische Lehrerlaubnis für Religionslehrkräfte“
in der Freien und Hansestadt Hamburg
(Idschaza)¹

Die Islamischen Religionsgemeinschaften in der Freien und Hansestadt Hamburg

DITIB – Landesverband Hamburg und Schleswig-Holstein

SCHURA – Rat der Islamischen Gemeinschaften in Hamburg

VIKZ – Verband der Islamischen Kulturzentren

Präambel

Gemäß Artikel 7 Abs. 3 GG sowie § 7 HmbSG ist der Religionsunterricht an öffentlichen Schulen ein ordentliches Lehrfach. Er wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. Zur Erteilung bedürfen die Lehrkräfte, die dem muslimischen Glauben angehören, einer besonderen Bevollmächtigung der Islamischen Religionsgemeinschaften.²

¹ Begriffserläuterung: Idschaza (arabisch اجازة, sprich: Idscháza) bezeichnet in der islamischen Tradition die Erlaubnis und das Zertifikat, islamische Lehre weiterzugeben. Sie benennt traditionell die erhaltene Ausbildung, nebst bearbeiteter Bücher und Texte, sowie die erteilende Lehrperson. Durch die Vergabe der Idschaza autorisiert die Lehrperson, die selbst Inhaber/in einer Idschaza ist, seine/n Schüler/in für die Weitervermittlung der erteilten Lehre. Die Islamischen Religionsgemeinschaften DITIB, SCHURA und VIKZ verwenden den Begriff Idschaza in dieser Ordnung nicht im traditionell islamischen Sinne, sondern im wörtlichen Sinne einer Lehrerlaubnis und entsprechen somit im Rahmen der res mixta ihrer Verantwortung, die Erteilung des Religionsunterrichtes nach Art. 7 Abs. 3 GG und § 7 HmbSG in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften für muslimische Lehrkräfte zu gewährleisten.

² Die Bezeichnung „Islamische Religionsgemeinschaften“ bezieht sich in dieser Lehrerlaubnis auf den DITIB-Landesverband Hamburg und Schleswig-Holstein, der SCHURA-Rat der Islamischen Gemeinschaften in Hamburg und dem Verband Islamischer Kulturzentren, welche seit 2012 Unterzeichner eines gemeinsamen Vertrages mit der Freien und Hansestadt Hamburg sind.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt für die Islamischen Religionsgemeinschaften DITIB, SCHURA und VIKZ die Anforderungen und das Verfahren für die Erteilung bzw. Aberkennung der „Islamischen Lehrerlaubnis für Religionslehrkräfte“ für den Religionsunterricht an öffentlichen Schulen der Freien und Hansestadt Hamburg.

§ 2

Formen der Lehrerlaubnis

Die von den Islamischen Religionsgemeinschaften zuerkannte Lehrerlaubnis wird als unbefristete, befristete oder als Lehrerlaubnis für fachfremd Unterrichtende erteilt.

§ 3

Unbefristete Lehrerlaubnis

(1) Grundlegend für die Erteilung einer „Unbefristeten Lehrerlaubnis“ (Idschaza) für muslimische Lehrkräfte sind folgende Voraussetzungen:

1. das schriftliche Bekenntnis zum Islam
2. die schriftliche Zusicherung:
 - a. im Bewusstsein der Verantwortung vor Allah (c.c.) und
 - b. im Bewusstsein der Vorbildfunktion als muslimische Lehrkraft den Religionsunterricht in Übereinstimmung mit der islamischen Lehre zu erteilen und die Grundsätze des Islam zu beachten;
 - c. im Bewusstsein, dass es keinen Gott gibt außer Allah (c.c.) und dass Muhammed (s.a.v) der letzte Gesandte und Prophet Allahs (c.c.) ist und
 - d. in der Gewissheit, dass der Qur`an und die authentische Sunna, das Vorbild des Gesandten Muhammed (s.a.v), und dessen Überlieferung die Grundlage des Islamverständnisses darstellen.
3. die staatliche Lehrbefähigung für das Fach „Islamische Religion“,
4. die schriftliche Zusicherung über die Teilnahme an Weiter- und Fortbildungsangeboten der Islamischen Religionsgemeinschaften,
5. die erfolgreiche Teilnahme an einem Gespräch mit den Islamischen Religionsgemeinschaften nach Eingang eines bescheidungs-fähigen Antrages,
6. die Zustimmung der Islamischen Religionsgemeinschaften,
7. die schriftliche Zusicherung über die Teilnahme am Gemeindeleben in einer der Islamischen Religionsgemeinschaften DITIB, SCHURA und VIKZ zugehörigen Gemeinde.

(2) Die Islamische Lehrerlaubnis ist schriftlich bei den Islamischen Religionsgemeinschaften zu beantragen. Der Antrag muss Folgendes umfassen:

1. ein Antragsschreiben,
2. einen Lebenslauf,
3. einen Nachweis über die staatliche Lehrbefähigung für das Fach „Islamische Religion“,
4. die schriftlichen Zusicherungen § 3, Absatz (1), Nr. 1,2,4 und 7.

§ 4

Befristete Lehrerlaubnis

- (1) Eine „Befristete Lehrerlaubnis“ können auf schriftlichen Antrag an die Islamischen Religionsgemeinschaften erhalten:
1. Lehrkräfte mit dem Fach „Islamische Religion“ für den Zeitraum ihres Vorbereitungsdienstes,
 2. Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer Weiterbildung für den islamischen Religionsunterricht für den Zeitraum dieser Weiterbildung, sofern die Islamischen Religionsgemeinschaften diese Weiterbildungsmaßnahme als Voraussetzung für die Erteilung der befristeten Lehrerlaubnis anerkennen,
 3. Vertretungslehrkräfte mit einem Masterabschluss für ein Lehramt mit dem Fach „Islamische Religion“,
 4. Vertretungslehrkräfte, sofern sie Studierende des Faches „Islamische Religion“ im Masterstudiengang sind, wenn trotz Bemühung der Schulbehörde kein Fachpersonal zur Verfügung steht, für die Dauer von einem Jahr; eine erneute Befristung um jeweils ein Jahr ist möglich, wenn der Religionsunterricht aufgrund von nachgewiesenem Lehrkräftemangel anders nicht erteilt werden kann. Der Nachweis ist dem Antrag beizufügen.
- (2) Für die befristete Islamische Lehrerlaubnis gelten die Voraussetzungen von § 3, ausgenommen Absatz (1) Nr. 3 und 4 sowie § 3 Absatz (2) mit Ausnahme von Nr. 3.³

§ 5

Lehrerlaubnis für fachfremd Unterrichtende

- (1) In Abweichung von § 3 Absatz (1) Nr. 3 kann insbesondere bei nachgewiesenem fortwährenden Lehrkräftemangel eine unbefristete Lehrerlaubnis erteilt werden an Lehrkräfte mit erfolgreich abgeschlossener staatlicher Befähigung zum Lehramt, die Religionsunterricht erteilen wollen.
- a. Fügen Sie Ihrem Antrag eine formlose Bestätigung Ihrer Schulleitung bei, dass Sie seit dem Schuljahr 2011/12 mindestens zwei Schuljahre Religion fachfremd unterrichtet haben.
 - b. Für die Beantragung gelten § 3 Absatz (1) mit Ausnahme von Nr. 3 und § 3 Absatz (2) mit Ausnahme von Nr. 3.

³ Die Beantragung der Lehrerlaubnis kann frühestens ein Jahr vor dem angestrebten Studienabschluss erfolgen.

- (2) Für die Erteilung einer „Lehrerlaubnis für fachfremd Unterrichtende“ ist die Teilnahme an Fortbildungen verpflichtend. Umfang und Inhalte werden von den Islamischen Religionsgemeinschaften festgelegt.

§ 6

Übergangsbestimmung

- (1) In Abweichung von § 3 Absatz (1) Nr. 3 wird Lehrkräften, die vor dem Inkrafttreten dieser Idschaza-Ordnung ab dem Schuljahr 2011/2012 nachweislich mindestens drei Jahre mindestens je eine Wochenstunde Religionsunterricht erteilt haben, für ihre Laufbahn eine Idschaza erteilt, wenn sie die Voraussetzungen nach § 3 Absatz (1) mit Ausnahme von Nr. 3 sowie § 3 Absatz (2) mit Ausnahme von Nr. 3 erfüllen. Der Nachweis ist dem Antrag beizufügen.
- (2) Antragsformulare werden den Schulen von den Religionsgemeinschaften zur Verfügung gestellt. Die Anträge können noch bis zu drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Idschaza-Ordnung an die Religionsgemeinschaften gestellt werden.

§ 7

Erteilung der Lehrerlaubnis

- (1) Die Islamischen Religionsgemeinschaften kommen regelmäßig zusammen, um über eingegangene Anträge zu beraten, die Gespräche mit den Bewerberinnen/Bewerbern zu führen und über die Vergabe einer Lehrerlaubnis zu entscheiden.
- (2) Die Bekanntgabe der Entscheidung erfolgt schriftlich. Die Lehrerlaubnis wird als Urkunde in einem feierlichen Akt übergeben.
- (3) Sind die Voraussetzungen von § 3, § 4 bzw. § 5 nicht gegeben, ist ein Antrag auf Erteilung der Lehrerlaubnis abzulehnen. Die Entscheidung wird unter Angabe der Gründe schriftlich mitgeteilt.
- (4) Nach einer möglichen Ablehnung des Antrags auf Erteilung der Lehrerlaubnis wird der Lehrkraft Gelegenheit zur Stellungnahme und zum Gespräch mit den Islamischen Religionsgemeinschaften gegeben. Ein erneuter Antrag auf die Erteilung der Lehrerlaubnis ist möglich.

§ 7

Fachliche Förderung, institutionelle Unterstützung

- (1) Die Islamischen Religionsgemeinschaften bieten für Lehrkräfte, die einen Antrag auf die Islamische Lehrerlaubnis nach § 3 bzw. § 4 gestellt haben und die Voraussetzungen nach § 3 bzw. § 4 erfüllen, Lehrbeauftragtagungen an. Die Teilnahme ist obligatorisch.
- (2) Die Islamischen Religionsgemeinschaften unterstützen die Lehrkräfte, denen eine Lehrerlaubnis erteilt wurde, durch pädagogische und theologische Bildungsangebote.

§ 8

Verzicht, Rücknahme, Widerruf, Rechtsweg

- (1) Die Lehrerlaubnis erlischt, wenn die Lehrkraft gegenüber den Islamischen Religionsgemeinschaften schriftlich verzichtet. Die Lehrerlaubnis erlischt ebenfalls mit Austritt aus dem islamischen Glauben.
- (2) Die Lehrerlaubnis ist zurückzunehmen, wenn bekannt wird, dass bei ihrer Erteilung die jeweiligen Voraussetzungen nach § 3, § 4 bzw. § 5 nicht vorlagen. Die Lehrerlaubnis ist zu widerrufen, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, die die Versagung der Erteilung der Lehrerlaubnis rechtfertigen würden oder wenn festgestellt wird, dass die Lehrkraft den islamischen Religionsunterricht nicht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen und dem Auftrag der Religionsgemeinschaften erteilt. Der Widerruf ist zugelassen.
- (3) Mit Verzicht oder mit Rechtswirksamkeit der Entscheidung über Rücknahme oder Widerruf ist die Lehrkraft verpflichtet, die Urkunde zurückzugeben.
- (4) Die zuständigen staatlichen Stellen sind durch die Islamischen Religionsgemeinschaften schriftlich zu informieren.

§ 9

Inkrafttreten,

Diese Lehrerlaubnis-Ordnung tritt am 21.09.2020 in Kraft.

Die Islamischen Religionsgemeinschaften in der Freien und Hansestadt Hamburg
DITIB – Landesverband Hamburg und Schleswig-Holstein e.V.
SCHURA – Rat der Islamischen Gemeinschaften in Hamburg
VIKZ – Verband der Islamischen Kulturzentren